

Anlage zur Satzung der hkk

- Ausgleichskasse -

In der Fassung des

57. Nachtrages

Stand: 01. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

A Maßgebende Rechtsnormen	1
§ 1 Anwendung sozialversicherungsrechtlicher Regelungen	1
B Erstattungsanspruch der Arbeitgeber	1
§ 2 Erstattungen	1
§ 3 Abgeltung der Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen	2
C Höhe, Nachweis und Fälligkeit der Umlage	2
§ 4 Aufbringung der Mittel, Umlage	2
D Beteiligung der Organe	3
§ 5 Mitwirkung der Organe	3
E Verwaltung der Mittel	3
§ 6 Betriebsmittel.....	3
§ 7 Haushaltsplan	3
§ 8 Jahresrechnung	4
F Ausschüsse	4
§ 9 Widerspruchsausschüsse	4
§ 10 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	4

A Maßgebende Rechtsnormen

§ 1

Anwendung sozialversicherungsrechtlicher Regelungen

Die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung der hkk finden entsprechende Anwendung für den nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) durchzuführenden Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen, soweit das AAG oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

B Erstattungsanspruch der Arbeitgeber

§ 2

Erstattungen

- (1) Die hkk erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern 60 v. H. des für den in § 3 Abs. 1 und 2 und den in § 9 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer fortgezählten Arbeitsentgelts, höchstens bis zur anteiligen kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nach §§ 159 und 160 Nr. 2 SGB VI (Aufwendungen aus Anlass der Krankheit).
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers wird der in Absatz 1 festgelegte Erstattungssatz auf 80 v. H. erhöht oder auf 50 v. H. ermäßigt. An seinen Antrag ist der Arbeitgeber für mindestens ein Kalenderjahr gebunden. Der Antrag auf Ermäßigung, Erhöhung oder – sofern bereits ein entsprechender Antrag gestellt wurde – den Erstattungssatz nach Absatz 1 ist bis zum Jahresende mit Wirkung zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zu stellen. Wird für Arbeitgeber, die erstmalig am Umlageverfahren der hkk teilnehmen, der Antrag innerhalb eines Monats nach Beginn der Umlagepflicht gestellt, wirkt der Antrag zum Beginn der Umlagepflicht.
- (3) Die hkk erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern den vom Arbeitgeber nach § 20 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und das vom Arbeitgeber nach § 18 des MuSchG bei Beschäftigungsverbot gezahlte Arbeitsentgelt (Aufwendungen aus Anlass der Mutterschaft).

§ 3

Abgeltung der Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen

- (1) Mit den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Erstattungssätzen sind auch die auf die erstattungsfähigen Aufwendungen entfallenden Arbeitgeberanteile der Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung und Bundesagentur für Arbeit sowie die Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V, § 172 a SGB VI und § 61 SGB XI abgegolten.
- (2) Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 3 genannten Erstattungen nach § 18 MuSchG werden die darauf entfallenden Arbeitgeberanteile der Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung und Bundesagentur für Arbeit sowie Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V, § 172 a SGB VI und § 61 SGB XI pauschal in Höhe von 20 v. H. der erstattungsfähigen Aufwendungen abgegolten, wobei insoweit höchstens erstattungsfähige Aufwendungen bis zur geltenden Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden.

C Höhe, Nachweis und Fälligkeit der Umlage

§ 4

Aufbringung der Mittel, Umlage

- (1) Die Mittel zur Durchführung des Ausgleichsverfahrens werden durch gesonderte Umlagen von den beteiligten Arbeitgebern aufgebracht.
- (2) Die Umlage für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (§ 2 Abs. 1) beträgt 1,9 v. H. des nach § 7 Abs. 2 AAG maßgebenden Entgelts.
- (3) Die erhöhte Umlage bei Krankheit nach § 2 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz beträgt 3,5 v. H. des nach § 7 Abs. 2 AAG maßgebenden Entgelts. Die ermäßigte Umlage nach § 2 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz beträgt 1,5 v. H. des nach § 7 Abs. 2 AAG maßgebenden Entgelts.
- (4) Die Umlage für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft (§ 2 Abs. 3) beträgt 0,53 v. H. des nach § 7 Abs. 2 AAG maßgebenden Entgelts.
- (5) Die Umlagen sind in entsprechender Anwendung der für Beiträge für krankenversicherungspflichtig Beschäftigte geltenden Regelungen nachzuweisen und zum gleichen Termin fällig.

D Beteiligung der Organe

§ 5

Mitwirkung der Organe

In Angelegenheiten des Aufwendungsausgleichsgesetzes wirken in den Selbstverwaltungsorganen nur die Vertreter der Arbeitgeber mit.

E Verwaltung der Mittel

§ 6

Betriebsmittel

- (1) Die hkk verwaltet die Mittel für den Ausgleich der Arbeitgebераufwendungen als Sondervermögen.
- (2) Für den Ausgleich der Arbeitgebераufwendungen werden getrennte Betriebsmittel gebildet aus
 1. Anlass der Krankheit (§ 2 Abs. 1 und 2),
 2. Anlass der Mutterschaft (§ 2 Abs. 3).

Die Betriebsmittel dürfen jeweils die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen.

§ 7

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt.
- (2) Die Feststellung des Haushaltsplanes obliegt dem Verwaltungsrat.

§ 8

Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand stellt die Jahresrechnung auf und legt sie dem Verwaltungsrat vor.
- (2) Der Verwaltungsrat lässt die Jahresrechnung sowie die Betriebs- und Rechnungsführung durch eine sachverständige Prüfperson prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung.

F Ausschüsse

§ 9

Widerspruchsausschüsse

§ 7 der Satzung der hkk gilt für das Ausgleichsverfahren entsprechend.

§ 10

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 9 der Satzung der hkk gilt für das Ausgleichsverfahren entsprechend.